

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag  
Mitglieder des Ausschusses  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Chancengleichheitsfördergesetzes - Ausbau und Förderung von  
Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“**  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN - Drucksache 7/8244  
Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,  
8. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit o. g. Schreiben bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Stellungnahme. Der Rechnungshof dankt für die Beteiligung zum Beratungsgegenstand. Ungeachtet fehlender Prüfungserkenntnisse nimmt er aus Sicht der Finanzkontrolle auf der Grundlage allgemein verfügbarer Daten Stellung. Eine Bedarfsanalyse sowie eine Gesetzesfolgenabschätzung lagen dem Rechnungshof nicht vor.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass vor jedem Gesetzesvorhaben unter anderem die Ausgangslage zu bestimmen, eine Bedarfsanalyse durchzuführen und eine Gesetzesfolgenabschätzung vorzunehmen sind. Die bundesweite Frauenhaus-Statistik für das Jahr 2021 der Frauenhaus-Koordinierung e. V. (FHK) stellt bislang die einzige Datengrundlage dar, die bundesweite Rückschlüsse auf die Bewohnerinnen und die Frauenhausarbeit zulassen. Allerdings beteiligten sich nur knapp die Hälfte der bestehenden Frauenhäuser an den anonymen Datenerhebungen. Insgesamt liegen damit keine belastbaren Informationen zur Inanspruchnahme von Frauenhäusern vor. Die statistische Datenlage ist unzureichend.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) weist zudem darauf hin, dass derzeit keine empirischen Daten über die konkrete Finanzausstattung der einzelnen Länder zur Finanzierung von Frauenhäusern vorliegen.<sup>1</sup> Im Übrigen bestehen in Ermangelung

---

<sup>1</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Informationen zur Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland vom 8. Mai 2023.

belastbarer statistischer Daten widersprüchliche Anhaltspunkte für deren Auslastung. In der Presse wurde während der Corona-Zeit die Überlastung von Frauenhäusern thematisiert. Dennoch berichtete die Landesregierung dem Landtag in ihrem Zweiten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention über die „Frauenhäuser“ wie folgt:

*„Hinsichtlich der Anzahl der Schutzunterkünfte wurden trägerseitig keine Anträge für einen Ausbau gestellt. Dies ist umso bedauerlicher, als sowohl im Landeshaushalt, als auch im Bundesinvestitionsprogramm auskömmlich investive Mittel bereitstehen, um Immobilien zu erwerben, zu sanieren oder auszubauen. Zusätzlich standen im Landeshaushalt weitere Mittel zur Förderung nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung bereit. Trotz intensiver Werbung seitens der Landesregierung bei den Gebietsträgerschaften, potenziellen Trägern und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege wurde hiervon kein Gebrauch gemacht.“<sup>2</sup>*

Der Rechnungshof regt an, diese widersprüchlichen Informationen durch eine aussagefähige Bedarfsanalyse auszuräumen und die erforderliche Datenbasis zu schaffen. Schließlich soll sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Bei dem in der Istanbul-Konvention genannten Wert von einem Familienplatz je 10.000 Einwohner handelt es sich jedoch lediglich um einen Richtwert.

In Bezug auf einzelne Aspekte zum Gesetzesvorhaben sind aus Sicht des Rechnungshofs u. a. erforderlich:

- Bestands- und Bedarfsanalysen für Maßnahmen und Einrichtungen zur Ableitung der Kapazitätserfordernisse und zur Vermeidung von Überkapazitäten sowie die regelmäßige Überprüfung ihrer Ergebnisse,
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Handlungsoptionen bei Schaffung und Betrieb der UnterkunftsKapazitäten sowie der Beratungs-Infrastruktur (z. B. Rückgriff auf bereits bestehende Infrastruktur bei Beratungsaktivitäten und ggf. deren Ausbau),<sup>3</sup>
- Prüfung einer zentralen Koordination/Steuerung der Platzvergabe bzw. der Auslastung von Schutzkapazitäten,<sup>4</sup>
- eine Dokumentation und Auswertung (Berichtswesen) zu Fallzahlen und Auslastung der Einrichtungen,
- Vermeidung von Doppelstrukturen/Mehrfachförderung bei Aufbau/Nutzung von Beratungsmöglichkeiten,
- transparente und bedarfsgerechte Veranschlagung der Ausgaben im Haushalt,

---

<sup>2</sup> Vgl. TLT, Drs. 7/7649 Unterrichtung durch die Landesregierung: Zweiter Bericht der Landesregierung zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Thüringen vom 30. März 2023, S. 9 f.

<sup>3</sup> Bspw. wird durch das Landesprogramm für das solidarische Zusammenleben der Generationen nach dem Thüringer Familienförderungsgesetz Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen gefördert. Denkbar wäre auch eine Kooperation mit anderen Stellen, die bereits Opfer von Gewalt professionell beraten und betreuen. (Hier wären durch das TMIK/die Polizei sicher Hinweise möglich.)

<sup>4</sup> Nicht immer ist es geboten, Betroffene wohnortnah unterzubringen. Die Unterbringung ist u. a. von der Gefährdungslage und von den Schutzeinrichtungen der Unterkunft abhängig.

- Prüfung der Kooperation mit anderen Ländern,
- bei Umsetzung des Gesetzes eine Prüfung von Maßnahmen zur Kostenkontrolle, z. B. bei Telefon-, Beratungs- und Steuerungsaktivitäten sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Evaluierung der gesetzlich getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nach einem angemessenen Zeitraum.

Des Weiteren beantwortet der Rechnungshof die dem Gesetzentwurf in Anlage 2 beigefügten Fragen der Fraktion der CDU wie folgt:

**zu Frage 1:**

Der Rechnungshof hält einige Regelungen für zu unbestimmt. Dazu gehören u. a. der Umfang der geplanten Maßnahmen, ihre fiskalischen Auswirkungen sowie die verwendeten Definitionen und Begriffsabgrenzungen.

**zu Frage 2:**

Alternativ wäre eine Trägerschaft der Frauenhäuser durch die Kommunen möglich. Daher sollte der Gesetzentwurf begründen, dass die Aufgabenerledigung durch das Land wirksamer und wirtschaftlicher sein soll, als durch die Kommunen. Dem Rechnungshof fehlt dieser Nachweis.

Auf die fehlende Gesetzesfolgenabschätzung hat der Rechnungshof hingewiesen. Dies gilt auch für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Alternativen. Eine abschließende Einschätzung ist daher nicht möglich.

**zu Frage 3:**

Der Rechnungshof verfügt über keine Prüfungserkenntnisse. Auf das eingangs Dargestellte wird verwiesen.

**zu Frage 4:**

Der Rechnungshof hat dazu keine Erkenntnisse oder Anmerkungen.

**zu Frage 5:**

Der Rechnungshof hat dazu keine Erkenntnisse oder Anmerkungen.

**zu Frage 6:**

Siehe Antwort zu Frage 7.

**zu Frage 7:**

Der Rechnungshof teilt die Sorge einer Überforderung des existierenden Hilfesystems aufgrund der im Gesetzentwurf verwendeten unbestimmten Definition von Begriffen, wie z. B. „sozialer Nahraum“.

**zu Frage 8:**

Unklarheiten über die Angemessenheit von Kosten sind zu vermeiden. Aufgaben und Ausgaben sind deshalb möglichst abschließend zu ermitteln. Dies wäre Voraussetzung für eine angemessene Pauschalfinanzierung.

**zu Frage 9:**

Bei der Entscheidung für den Anerkennungszeitraum von Trägern sollte zwischen den Interessen der betroffenen Personen (ausreichende Sicherheit) und denen der Träger (Planungssicherheit) abgewogen werden. Aus Sicht des Rechnungshofs sind fünf Jahre ein langer Zeitraum, der bei erstmaliger Genehmigung/Anerkennung von Einrichtungsträgern in diesem

sensiblen Bereich als relativ lang erscheint. Es sollte daher geprüft werden, ob für die Anerkennung neuer Träger ggf. ein kürzerer Anerkennungszeitraum sachgerecht wäre.

**zu Frage 10:**

Der Rechnungshof hat hierzu keine Erkenntnisse oder Anmerkungen.

Abschließend weist der Rechnungshof auf den einstimmigen Beschluss der 33. Gleichstellungs- und Frauenministerinnen-Konferenz sowie auf die Absicht der Bundesfrauenministerin Paus (Bündnis 90/Die Grünen) hin, noch in dieser Legislaturperiode ein Bundesgesetz einzubringen, welches das Recht auf Schutz und Beratung in Umsetzung der Istanbul-Konvention regelt. Weiterhin soll eine bundesgesetzliche Beschreibung eines bedarfsgerechten Hilfesystems erfolgen, deren Ausgestaltung in der Verantwortung der Länder liegt.

Der Rechnungshof regt an, diese Gesetzesinitiative abzuwarten, um sich an den darin zu erwartenden Standards orientieren zu können. Außerdem können so rechtliche und haushaltswirtschaftliche Risiken minimiert werden und die haushaltspolitischen Herausforderungen angesichts der eigenen Leistungsfähigkeit Thüringens stärker Beachtung finden.

Der Rechnungshof erklärt seine Zustimmung zur Bereitstellung seiner Äußerung an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen